

## Satzung

der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV)  
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

### § 1

#### Name, Bezirk, Sitz

1. Die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen bilden die „Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung“ (KZBV).
2. Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung hat ihren Sitz in Köln.

### § 2

#### Rechtsfähigkeit

Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel.

### § 3

#### Aufgaben

Die KZBV erfüllt die Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergeben, unter Beachtung des zahnärztlichen Berufsrechts.

Dazu rechnen insbesondere:

- a) die Rechte der Zahnärzte gegenüber den Krankenkassen sowie die Interessen der Zahnärzte gegenüber der Aufsichtsbehörde und dem Gesetzgeber wahrzunehmen;
- b) die vertragszahnärztliche Versorgung entsprechend den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen sicherzustellen;
- c) eine angemessene Vergütung der an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Zahnärzte durch Erfüllung übergreifender Aufgaben der Vertrags- und Honorargestaltung zu sichern;
- d) Bundesmantelverträge abzuschließen;
- e) die überbezirkliche Durchführung der vertragszahnärztlichen Versorgung und den Zahlungsausgleich zwischen den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen zu regeln;
- f) Richtlinien über Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen aufzustellen;
- g) die Vertreter der Zahnärzte im Bundesschiedsamt für die vertragszahnärztliche Versorgung, im Gemeinsamen Bundesausschuss und im Bewertungsausschuss zu bestellen.

### § 4

#### Mitglieder

Mitglieder der KZBV sind die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen.

## § 5

### Pflichten der Mitglieder

1. Die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sind verpflichtet, die von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung im Rahmen ihrer Zuständigkeit abgeschlossenen Verträge über die vertragszahnärztliche Versorgung durchzuführen.
2. Die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sind verpflichtet, die von der KZBV zur Durchführung ihrer Aufgaben erhobenen Beiträge an die KZBV zu entrichten. Die Beiträge bestehen in festen Sätzen bezogen auf die Zahl der im Bereich der KZV an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Zahnärzte. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Vertreterversammlung beschlossen wird.
3. Die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sind verpflichtet, dem Datenkoordinationsausschuss gem. § 12 die Daten des von der Vertreterversammlung beschlossenen Datenkranzes gem. § 12 Abs. 2 nach dem in der von der Vertreterversammlung beschlossenen Geschäftsordnung des Datenkoordinationsausschusses geregelten Verfahren zu übermitteln.

## § 6

### Organe der Vereinigung

1. Selbstverwaltungsorgan der Vereinigung ist die Vertreterversammlung. Daneben wird ein hauptamtlicher Vorstand gebildet.
2. Die Amtsperiode einer Vertreterversammlung beträgt jeweils sechs Kalenderjahre.
3. Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt sechs Jahre. Wird ein Vorstandsmitglied während einer laufenden Amtsperiode der Vertreterversammlung gewählt, verkürzt sich die Amtsperiode dieses Vorstandsmitglieds entsprechend. Die Wiederwahl ist möglich.
4. Das Amt eines Mitgliedes der Vertreterversammlung, des Beirates oder in Ausschüssen der Vereinigung ist ein Ehrenamt.

## § 7

### Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung der KZBV besteht aus 60 Mitgliedern. Die Vorsitzenden des Vorstandes jeder KZV und jeweils ein Stellvertreter sind Mitglieder der Vertreterversammlung der KZBV. Die weiteren Mitglieder der Vertreterversammlung der KZBV werden von den Mitgliedern der Vertreterversammlungen der KZVen in unmittelbarer und geheimer Wahl aus ihren Reihen gewählt. Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen (entsprechend § 80 Abs. 1 und 1a SGB V).
2. Die weiteren Sitze in der Vertreterversammlung der KZBV gem. Abs. 1 Satz 3 werden auf die KZVen nach dem Verhältnis der Zahl ihrer Mitglieder an der Zahl der Mitglieder aller KZVen verteilt. Der Vorstand stellt fest, wie viele Vertreter in der Vertreterversammlung der KZBV auf die KZVen entfallen. Die weiteren Sitze werden nach den Mitgliederzahlen der KZVen am ersten Tage des letzten Vierteljahres der Amtszeit der vorhergehenden Vertreterversammlung berechnet.
3. Dabei wird zunächst von den Mitgliederzahlen jeder KZV die Mitgliederzahl abgezogen, die auf die KZV mit der geringsten Mitgliederzahl entfällt. Die verbleibenden Mitgliederzahlen aller KZVen werden durch die Zahl der zu verteilenden Sitze dividiert um die Mitgliederzahl zu ermitteln, die erforderlich ist, um einen weiteren Sitz in der Vertreterver-

sammlung der KZBV zu erhalten. Jede KZV erhält so viele weitere Sitze, wie ihre Mitgliederzahl diese Zahl beinhaltet. Danach eventuell noch verbleibende weitere Sitze werden auf die KZVen in der Reihenfolge der Größe der Rest-Mitgliederzahlen verteilt.

4. In der Vertreterversammlung ist jeder Vertreter antrags- und stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Das Amt eines Mitgliedes der Vertreterversammlung beginnt mit dem Tag (0:00 Uhr) der konstituierenden Vertreterversammlung gem. § 7 Abs. 8.
5. Die Mitglieder der Vertreterversammlung der KZBV werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl jeweils mit dem Schluss des sechsten Kalenderjahres. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten. Im Laufe der Amtsperiode gewählte Mitglieder der Vertreterversammlung sind für den Rest der Amtsperiode gewählt. Die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung endet vor Ablauf der Wahlperiode,
  - a) durch Tod;
  - b) bei den gesetzlichen Mitgliedern durch Beendigung des Vorstandsamtes in der Kassenzahnärztlichen Vereinigung;
  - c) bei gewählten Mitgliedern durch Niederlegung des Amtes;
  - d) durch Erklärung der Annahme der Wahl zum Mitglied des Vorstandes.
6. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht und können verpflichtet werden, an den Vertreterversammlungen teilzunehmen. Sie sind zu den Vertreterversammlungen zu laden und berechtigt, Anträge zu stellen.
7. Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen ihren Vorsitzenden und zwei Stellvertreter; für die Wahl gelten die Bestimmungen im § 8 Abs. 2 entsprechend. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die sinngemäß auch für den Vorstand sowie alle Sitzungen und Versammlungen gilt. Der Vorsitzende bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle der KZBV.
8. Die Vertreterversammlung tritt erstmalig alsbald nach der Wahl ihrer Mitglieder (§ 7 Abs. 1) zu einer konstituierenden Sitzung zusammen, die vom Vorstand einberufen wird. Im Übrigen findet in jedem Jahr mindestens eine Vertreterversammlung statt.
9. Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind mit einer Frist von zwei Monaten vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung schriftlich einzuladen. Die Einladung ist in den „Zahnärztlichen Mitteilungen“ zu veröffentlichen. Sofern der Tagungsort nicht von der Vertreterversammlung bestimmt wurde, wird er vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung im Einvernehmen mit dem Vorstand der KZBV bestimmt.
10. Die Termine für weitere Sitzungen legt die Vertreterversammlung selbst fest. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung hat alsbald eine Sitzung einzuberufen, wenn der Vorstand der KZBV dies verlangt oder wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung dies unter Angabe der Gründe fordert. In dringenden Fällen kann eine Vertreterversammlung mit einer verkürzten Einberufungsfrist einberufen werden.
11. Anträge der Mitglieder der Vertreterversammlung für die Tagesordnung müssen schriftlich mit Begründung eingereicht werden und spätestens sechs Wochen vor der Vertreterversammlung bei der Geschäftsstelle der KZBV vorliegen. Alle Anträge, auch die des Vorstandes, sollen mit Begründung vier Wochen vor der Vertreterversammlung durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder der Vertreterversammlung bekannt gegeben werden. Über die Zulassung von verspäteten Anträgen und Dringlichkeitsanträgen beschließt die Vertreterversammlung.

12. Die Vertreterversammlung wird von ihrem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Über den Gang der Vertreterversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift geht den Mitgliedern der Vertreterversammlung kurzfristig zu und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb drei Wochen nach Eingang Einspruch beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung eingelegt wird.
13. Jede ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vertreterversammlung anwesend ist.
14. Der Vertreterversammlung sind vorbehalten:
  - a) die Aufstellung und Änderung der Satzung;
  - b) die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses;
  - c) die Wahl des Vorstandes und der Abschluss der Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern;
  - d) die Überwachung des Vorstandes;
  - e) Entscheidungen, die für die Körperschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind, hierzu zählen insbesondere Beschlussfassungen zur Festlegung der Grundzüge der Vertragspolitik der KZBV. Im Übrigen zählen hierzu alle Fallgestaltungen, die in ihrer Bedeutung den übrigen Aufgaben gem. Abs. 14 vergleichbar sind;
  - f) die Vertretung der Körperschaft gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern;
  - g) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Haushaltsplanes;
  - h) die Festsetzung von Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgeldern sowie Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlich tätigen Personen in den Organen und Ausschüssen der KZBV;
  - i) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes;
  - j) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden;
  - k) die Wahl des Haushaltsausschusses;
  - l) die Wahl des Kassenprüfungsausschusses;
  - m) die Bildung weiterer Ausschüsse;
  - n) die Wahl der Vertreter der Zahnärzte im Bundesschiedsamt für die vertragszahnärztliche Versorgung und im Gemeinsamen Bundesausschuss;
  - o) die Wahl der Vertreter der Zahnärzte im Bewertungsausschuss;
  - p) die Beschlussfassung über die Anlage und die Verwendung des Vermögens;
  - q) die Beschlussfassung betreffend die Übernahme weiterer Aufgaben der zahnärztlichen Versorgung, insbesondere für andere Träger der Sozialversicherung;
  - r) der Abschluss von Anstellungsverträgen mit leitenden Angestellten;
  - s) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers gem. § 15 Abs. 1 zur Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung der KZBV.
15. Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
16. An der Vertreterversammlung können Vorstände und die Geschäftsführer der KZVen sowie die Vorsitzenden der Vertreterversammlung der KZVen mit beratender Stimme teilnehmen. Mitglieder der KZVen sowie Mitarbeiter der KZBV können an der Vertreterversammlung als Zuhörer teilnehmen. Der Versammlungsleiter kann hiervon generell oder im Einzelfall eine abweichende Bestimmung treffen. Über die Anwesenheit anderer Personen entscheidet im einzelnen Fall der Versammlungsleiter.

§ 8  
Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder müssen über eine ausreichende Kompetenz verfügen. Vorstandsmitglieder dürfen nicht zugleich Mitglieder der Vertreterversammlung sein.
2. Die Vertreterversammlung wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen die Mitglieder des Vorstandes. Die Wahl erfolgt nach Vorlage und Kenntnisnahme der Ergebnisse der von dem Wahlausschuss geführten Sondierungsgespräche gem. § 10 Abs. 3. Wählbar sind nur solche Kandidaten, für die der Vertreterversammlung zuvor vom Wahlausschuss die Ergebnisse der Sondierungsgespräche gem. § 10 Abs. 3 vorgelegt worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erforderlichenfalls findet ab dem zweiten Wahlgang Stichwahl statt. Erreichen in einem Wahlgang mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so findet zunächst unter ihnen eine Wahl zur Entscheidung über die Teilnahme an der Stichwahl nach Satz 5 statt. Stimmenthaltungen gelten als gültige Stimmen. Im dritten Wahlgang genügt unabhängig von der Zahl der im jeweiligen Wahlgang kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ohne dass Stimmenthaltungen als gültige Stimmen gelten. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
3. In einem weiteren Wahlgang wählt die Vertreterversammlung aus den Mitgliedern des Vorstandes den Vorsitzenden. Die beiden verbleibenden Vorstandsmitglieder werden damit stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes.
4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes beginnt mit Annahme der Wahl mit Ablauf der Amtsperiode des bisherigen Vorstandsmitgliedes. Die Annahme der Wahl hat gegenüber der Vertreterversammlung zu erfolgen. Soweit ein Vorstandsmitglied sein Amt bereits vor Abschluss eines Vorstandsdienstvertrages, dem das BMG zugestimmt hat, angetreten hat, erhält es eine monatliche Abschlagszahlung auf die spätere Vergütung in Höhe der, mit seinem jeweiligen Amtsvorgänger im Monat vor dem Amtsantritt des neugewählten Vorstandsmitgliedes vereinbarten monatlichen Festvergütung. Im Zweifelsfall entscheidet die Vertreterversammlung durch Beschluss darüber, welches der bisher amtierenden Vorstandsmitglieder als Amtsvorgänger des neugewählten Vorstandsmitglieds anzusehen ist. In diesem Fall werden dem neugewählten Vorstandsmitglied von der KZBV die notwendigen materiellen Arbeitsmittel (technische Ausstattung usw.) übergangsweise zur Verfügung gestellt. Die Kosten für Dienstreisen werden ihm nach den Bestimmungen der Reisekostenordnung der KZBV (gem. § 7 Abs. 14h) ersetzt. Nach Abschluss eines Vorstandsdienstvertrages, dem das BMG zugestimmt hat, werden Differenzen zwischen den darin vorgesehenen Vergütungen und den Abschlagszahlungen gem. Satz 3 nachträglich ausgeglichen.
5. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet vor Ablauf der Wahlperiode
  - a) durch Tod,
  - b) durch Kündigung des Dienstvertrages seitens des Vorstandsmitgliedes gemäß den vertraglichen Vereinbarungen,
  - c) durch Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes gem. § 8 Abs. 10,
  - d) durch Amtsenthebung oder Amtsentbindung seitens der Vertreterversammlung.
6. Soweit nach Ablauf der Amtsperiode die Nachfolger ihr Amt noch nicht angetreten haben, nehmen die bisherigen Amtsinhaber die Aufgaben des Vorstandes bis zu diesem Zeitpunkt wahr. Soweit nicht beide, sondern nur einer der Nachfolger ihr Amt als stellvertretender Vorsitzender angetreten haben, entscheidet die Vertreterversammlung, welcher der bisherigen Amtsinhaber die Aufgaben des Vorstandes bis zum Zeitpunkt des Amtsantrittes eines weiteren Nachfolgers im Amt eines stellvertretenden Vorsitzenden

des Vorstandes wahrzunehmen hat.

7. Ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung kann schriftlich bei dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung beantragen, dass dem Vorsitzenden des Vorstandes, dessen Stellvertreter oder einem Vorstandsmitglied das Misstrauen ausgesprochen wird.
8. Der Antrag bedarf der Schriftform und muss dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung spätestens 6 Wochen vor der Vertreterversammlung zugehen.
9. Die Person, gegen die sich das beabsichtigte Misstrauensvotum richtet, ist zu benennen.
10. Das Amt dieser Person als Mitglied des Vorstandes endet, auch wenn es sich um den Vorsitzenden/den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes handelt, wenn die Vertreterversammlung ihr mit der Mehrheit ihrer Mitglieder das Misstrauen dadurch ausspricht, dass ein Nachfolger in den Vorstand gewählt wird und der Gewählte die Wahl annimmt. Der Nachfolger kann noch bis zum Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes benannt werden.
11. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend bei der Abwahl mehrerer Personen. Handelt es sich bei der abberufenen Person um den Vorsitzenden und/oder den stellvertretenden Vorsitzenden, wählt die Vertreterversammlung anschließend aus den Mitgliedern des Vorstandes einen neuen Vorsitzenden und/oder stellvertretenden Vorsitzenden. Bei der Neuwahl des Vorsitzenden kann der bisherige stellvertretende Vorsitzende gewählt werden. Im Falle seiner Wahl ist in einem weiteren Wahlgang ein neuer stellvertretender Vorsitzender zu wählen.
12. Ein Mitglied des Vorstandes kann durch Beschluss der Vertreterversammlung von seinem Amt entbunden oder seines Amtes enthoben werden (Abberufung), wenn die Voraussetzungen gem. § 79 Abs. 6 SGB V i.V.m. § 35a Abs. 7 SGB IV i.V.m. § 59 Abs. 2 und 3 SGB IV vorliegen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf der Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung. Der Antrag auf Abberufung muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung schriftlich beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung gestellt werden. Über den Antrag kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn er spätestens vier Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle der KZBV eingegangen ist.
13. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, ist durch die nächste Vertreterversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer laufenden Vertreterversammlung aus seinem Amt aus, kann eine Ersatzwahl in dieser Vertreterversammlung vorgenommen werden.
14. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und von ihm auch geleitet. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt. Es bleibt dem Vorstand der KZBV vorbehalten, die Einladungsfrist für die Vorstandssitzung in seiner Geschäftsordnung festzulegen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung oder einer seiner Stellvertreter kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
15. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
16. Der Vorstand ist Widerspruchsstelle im Sinne von § 85 Abs. 2 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz.

**§ 9**  
Geschäftsführung

1. Die Aufgaben der KZBV werden, soweit sie nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind, vom Vorstand durchgeführt.
2. Die KZBV wird gerichtlich und außergerichtlich neben dem Vorstand von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen.

**§ 10**  
Der Wahlausschuss

1. Für die Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Vorstandes der KZBV wird ein Wahlausschuss der Vertreterversammlung gebildet. Der Wahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung, dessen Stellvertretern und zwei weiteren Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung aus ihren Reihen gewählt werden.
2. Die Sitzungen des Wahlausschusses werden vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
3. Der Wahlausschuss hat Vorschläge für die inhaltliche Ausgestaltung der Dienstverträge mit den zukünftigen hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern zu erstellen, die insbesondere auch Vorschläge zur Vergütung der Vorstandsmitglieder enthalten sollen. Der Wahlausschuss hat in diesem Zusammenhang Sondierungsgespräche mit den Bewerbern für die Sitze im zukünftigen Vorstand zu führen, um deren Bereitschaft zur Kandidatur zu den vom Wahlausschuss vorgeschlagenen Konditionen zu klären. Die Ergebnisse nach Satz 1 und 2 sollen den Mitgliedern der Vertreterversammlung gemeinsam mit den Unterlagen gem. § 1 Abs. 8 der Geschäftsordnung vorgelegt werden.
4. Die Entscheidung über den Abschluss der Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ist der Vertreterversammlung vorbehalten. Die Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes sind vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung zu unterzeichnen. Soweit Vorstandsmitglieder oder die Vertreterversammlung Änderungen der Dienstverträge während der laufenden Amtsperiode begehren, ist analog zu verfahren.
5. Die Amtsdauer des Wahlausschusses endet mit Annahme der Wahl durch die, von der Vertreterversammlung der nachfolgenden Amtsperiode gem. § 8 Abs. 2 und 3 gewählten Mitglieder des Vorstandes.

**§ 11**  
Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus den ersten Vorsitzenden der KZVen. Diese können sich im Einzelfall vertreten lassen. Deren Vertreter sollen ebenfalls Mitglieder der Vertreterversammlung der KZBV sein. Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung geleitet, der an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnimmt. Der Vorsitzende kann sich von einem seiner Stellvertreter vertreten lassen. Die Mitglieder des Vorstandes der KZBV sind verpflichtet an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen.
2. Der Vorstand soll den Beirat in allen wichtigen Fragen oder zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen anhören. Der Beirat kann hierzu mehrheitlich Empfehlungen aussprechen, die der Vorstand bei seinen Entscheidungen angemessen zu berücksichtigen hat.

3. Ein Drittel der Mitglieder des Beirates sowie der Vorstand der KZBV können jederzeit eine Sitzung des Beirates verlangen.

## § 12

### Datenkoordinationsausschuss

1. Zum Aufbau und zur kontinuierlichen Pflege einer Zusammenstellung statistischer Basisdaten für die Versorgungs- und Leistungsstruktur in der vertragszahnärztlichen Versorgung bildet die Vertreterversammlung einen Datenkoordinationsausschuss. Diese Basisdaten dienen der Erfüllung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung. Der Datenkoordinationsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung aus ihren Reihen gewählt werden, sowie einem Mitglied des Vorstandes der KZBV, das von diesem bestimmt wird.
2. Der Datenkoordinationsausschuss erarbeitet auf der Basis der, den KZVen vorliegenden Mitglieder- und Abrechnungsdaten einen Datenkranz sowie eine Geschäftsordnung, in der u.a. das Verfahren gem. Abs. 5 in und vor dem Ausschuss festgelegt wird, die nach Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung in Kraft treten. Der Datenkranz definiert abschließend die Daten, die von den KZVen ausschließlich in anonymisierter Form dem Datenkoordinationsausschuss nach näherer Maßgabe der Beschlussfassung der Vertreterversammlung kontinuierlich sowie ggf. auf Einzelanforderung des Datenkoordinationsausschusses hin übermittelt werden.
3. Der Datenkoordinationsausschuss kann darüber hinaus auf der Grundlage einer entsprechenden Beschlussfassung der Vertreterversammlung der KZBV weitere Daten zur zahnärztlichen Behandlung bei den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen oder Dritten ebenfalls in ausschließlich anonymisierter Form erheben und in den Datenkranz gem. Abs. 2 integrieren.
4. Der Datenkranz wird vom Datenkoordinationsausschuss auf einem EDV-System geführt, dessen Betreiber sicherstellt, dass der Datenkranz gem. Abs. 2 treuhänderisch geführt wird und auf diesen allein der Datenkoordinationsausschuss und die von diesem bestimmten Personen Zugriff haben.
5. Nach einem in der Geschäftsordnung gem. Abs. 2 näher geregelten Verfahren übermittelt der Datenkoordinationsausschuss Daten aus dem Datenkranz ausschließlich an die KZVen und die KZBV zur Erfüllung deren gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben. Über die Übermittlung von Daten an weitere Empfänger entscheidet die Vertreterversammlung im Einzelfall.
6. Der Datenkoordinationsausschuss berichtet der Vertreterversammlung einmal jährlich in Form eines Geschäftsberichtes über seine Arbeit und die dabei erzielten Ergebnisse.

## § 13

### Ausschüsse

1. Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben können von der Vertreterversammlung oder vom Vorstand Ausschüsse eingesetzt werden. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus einem Ausschuss aus, so rückt der nächstfolgend gewählte Ersatzmann auf.
2. Die von der Vertreterversammlung eingesetzten Ausschüsse wählen ihre Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Die dem Vorstand zugeordneten Ausschüsse werden von einem Vorstandsmitglied oder einer anderen vom Vorstand bestimmten Person geleitet.



3. Die Einberufung von Ausschusssitzungen erfolgt durch den Ausschuss-Vorsitzenden. Der Ausschuss kann Sachverständige hinzuziehen.
4. Über jede Ausschusssitzung ist eine Niederschrift zu führen.
5. Die Amtsdauer richtet sich nach derjenigen des bildenden Gremiums.

#### §14

#### Kosten für Sitzungen, Entschädigungsordnungen

Die Kosten für die Sitzungen der Vertreterversammlung, des Beirates und der Ausschüsse werden von der KZBV getragen. Das Nähere regelt eine Sitzungsgeld- und Reisekostenordnung, die von der Vertreterversammlung beschlossen wird. Diese Ordnungen sind gegenüber den Mitgliedern der KZBV und allen Vertragszahnärzten in den „Zahnärztlichen Mitteilungen“ (ZM) zu veröffentlichen.

#### § 15

#### Verwaltung

1. Die Verwaltungsaufgaben der KZBV werden von der Geschäftsstelle nach einer Dienst-anweisung, die vom Vorstand erlassen wird, durchgeführt.
2. Am Sitz der Geschäftsstelle wird eine Prüfstelle eingerichtet, die den Mitgliedern zur Prüfung ihrer Betriebs- und Rechnungsführung zur Verfügung steht.

#### § 16

#### Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung

1. Die Betriebs- und Rechnungsführung der KZBV wird alljährlich durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Vertreterversammlung bestellt wird.
2. Die Prüfberichte sind den KZVen und den Mitgliedern der Vertreterversammlung sowie der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

#### § 17

#### Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen und Mitteilungen der KZBV erfolgen durch die „Zahnärztlichen Mitteilungen“ oder durch Rundschreiben. Die „Zahnärztlichen Mitteilungen“ werden kostenlos jedem Mitglied der KZVen zugestellt.

#### §18

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 19

#### Schweigepflicht

Die Vertreterversammlung und/oder der Vorstand können gewisse Angelegenheiten als vertraulich bezeichnen und in diesen Fällen die Mitglieder der Organe und Ausschüsse der KZBV sowie die Geschäftsstellen der KZBV und der ihr angeschlossenen KZVen verpflichten, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt werdenden Umstände nicht unbefugt zu offenbaren; hierzu gehört auch die Wahrung der für diese Fälle bestimmten Akten vor unberufenem Einblick.

§ 20

Genehmigung und Änderung der Satzung

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung erforderlich.

Diese Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 21

Inkrafttreten

Die Satzung der KZBV und jede Änderung der Satzung sind nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in den „Zahnärztlichen Mitteilungen“ zu veröffentlichen. Die Satzung und ihre Änderungen treten – soweit nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird – am 8. Tage nach dem Ausgabedatum der betreffenden Nummer der „Zahnärztlichen Mitteilungen“ in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung am 26. November 1955 in Köln und am 22. August 1956 in München, genehmigt durch den Bundesminister für Arbeit am 11. März 1957 (IV a 2 – 4360.21 – 4780/56), geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung am 03./04. Oktober 1958 in Hannover, genehmigt durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung am 26. August 1959 (IV a 2 – 4360.21 – 1557/59), geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung am 03./04. November 1961 in Coburg, genehmigt durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung am 7. Februar 1962 (IV a 5 – 4360.21 – 1297/62), geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 09./10. Februar 1962 in Düsseldorf, genehmigt durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung am 16. Januar 1963 (IV a 5 – 4360.21 – 1820/62), geändert durch Beschlüsse der Vertreterversammlung am 01./02. Oktober 1992 in Saarbrücken, genehmigt durch den Bundesminister für Gesundheit am 03. Mai 1993 (225 – 44621 – 7/4), geändert durch Beschlüsse der Vertreterversammlung am 22./23. Oktober 1993 in Bremen, genehmigt durch den Bundesminister für Gesundheit am 21.01.1994 (225-44621-7/4), geändert durch Beschlüsse der Vertreterversammlung am 20./21. Oktober 1995 in Weimar, genehmigt durch den Bundesminister für Gesundheit am 11. Januar 1996 (225-44621-7/4), geändert durch Beschlüsse der Vertreterversammlung am 10./11. November 2000 in Dresden, genehmigt durch den Bundesminister für Gesundheit am 12.06.2001 (225-44621-7/4), geändert durch Beschlüsse der Vertreterversammlung am 26./27. Oktober 2001 in München, genehmigt durch den Bundesminister für Gesundheit am 13.12.2001 (225-44621-7/4), geändert durch Beschlüsse der Vertreterversammlung am 18./19.10.2002 in Wiesbaden, genehmigt durch das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung am 16.01.2003 (225 – 44621 – 7/4); geändert durch Ersatzvornahme nach § 79 a Abs. 1 Satz 1 SGB V durch das Bundesministerium für Gesundheit und Soziales vom 04.10.2004 (22) zur Anpassung der Satzung der KZBV an die Neuorganisation durch das GKV-Modernisierungsgesetz; geändert durch Beschlüsse der a. o. Vertreterversammlung am 10.06.2005 in Köln, genehmigt durch das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung am 10.11.2005 (225-44621-7/4); geändert durch Beschlüsse der Vertreterversammlung am 22./23.11.2006 in Erfurt, genehmigt durch das Bundesministerium für Gesundheit am 09.03.2007 (225-44621-7/4); geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung am 13.06.2007 in Köln, genehmigt durch das Bundesministerium für Gesundheit am 14.09.2007 (225-44621-7/4); geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung am 03.07.2010 in Berlin, genehmigt durch das Bundesministerium für Gesundheit am 20.08.2010 (225-44621-7/4); geändert durch Beschlüsse der Vertreterversammlung am 06.-08.11.2012 in Frankfurt am Main, genehmigt durch das Bundesministerium für Gesundheit am 19.07.2013 (225-21624-03/001); geändert durch Beschlüsse der Vertreterversammlung vom 06./07.11.2013 in Frankfurt am Main, genehmigt durch das Bundesministerium für Gesundheit am 16.04.2014 (225-21624-03/001); geändert durch Beschlüsse der Vertreterversammlung vom 04./05.07.2014 in Köln, genehmigt durch das Bundesministerium für Gesundheit am 19.12.2014 (225-21624-03/001); geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 01./02.07.2016 in Köln, genehmigt durch das Bundesministerium für Gesundheit am 29.09.2016 (225-21624-03/001).

Stand: 24.11.2016